



Bremer Fußball-Verband

Rechts- und Verfahrensordnung

(Stand: 07/2023)

A. Allgemeiner Teil

§ 1 - Art und Umfang der Sportgerichtsbarkeit

1. Die Sportgerichtsbarkeit des Bremer Fußball-Verbandes (BFV) hat die Aufgabe, für Recht und Ordnung im Spielbetrieb und im Verbandsleben zu sorgen.
2. Die Sportgerichtsbarkeit ist zuständig für
 - a) die Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des BFV und gegebenenfalls des Deutschen-Fußball-Bundes (DFB) und des Norddeutschen Fußball-Verbandes (NFV), soweit sie nicht gem. § 39 der Satzung den Ausschüssen obliegt,
 - b) Entscheidungen über Streitigkeiten aller Art, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen,
 - c) Entscheidungen über Streitigkeiten, die sich aus der Zugehörigkeit zum BFV, zum NFV oder dem DFB oder aus dem Sportverkehr ergeben oder mit diesem in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

§ 2 - Unabhängigkeit der Sportgerichte

Die Sportgerichte des BFV sind unabhängig und nur den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen unterworfen.

§ 3 - Gerichtssprache

1. Die Gerichtssprache ist Deutsch.
2. Für die Hinzuziehung eines eventuell erforderlichen Dolmetschers ist der Betroffene, der einen Dolmetscher benötigt, eigenverantwortlich. Hierauf ist der Betroffene hinzuweisen.

§ 4 - Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen sind die Satzung, die Ordnungen und die Durchführungsbestimmungen des BFV, ggf. die Satzungen und Ordnungen des DFB und NFV, sowie die Fußball- und Futsalregeln.
2. In Fällen, für die die Regelungen in der Satzung und den Ordnungen nicht ausreichend sind, ist nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung des sportlichen Gedankens zu entscheiden.

3. Aus einem Freispruch einer Partei oder nach einem Obsiegen in einem Verfahren können keine Ansprüche wegen etwaiger zuvor eingetretener Nachteile sowie Kostenerstattungsansprüche hergeleitet werden.

§ 5 - Rechtliches Gehör

1. Von der Einleitung eines Verfahrens sind die Betroffenen unter Mitteilung des Sachverhaltes umgehend zu benachrichtigen. Ihnen ist zur eventuellen Abgabe einer Stellungnahme eine Frist von sieben Tagen einzuräumen. Die Frist kann in dringenden Fällen auf bis zu drei Tage abgekürzt werden.
2. Das Gericht kann auch andere Personen bzw. Vereine zur Stellungnahme auffordern, wenn es dies zur Aufklärung des Sachverhaltes für erforderlich hält.
3. Die jeweiligen Ausschüsse des BFV sind Verfahrensbeteiligte. Ihnen ist zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 6 - Ausschluss und Ablehnung

1. Ein Sportrichter ist von der Ausübung des Sportrichteramtes ausgeschlossen
 - a) in Sachen, in denen er selbst oder sein Verein (Mitgliedschaft und/oder Tätigkeit) beteiligt ist;
 - b) in Sachen, in denen eine von ihm getroffene Entscheidung zur Überprüfung ansteht.
2. Ein Mitglied eines Gerichts kann von Verfahrensbeteiligten abgelehnt werden, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Der Antrag ist unzulässig, wenn das Verfahren nach Bekanntwerden eines Befangenheitsgrundes fortgesetzt wurde. Über Ablehnungen entscheidet das Gericht ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds.

§ 7 - Fristen und Zustellung

1. Soweit nach dieser Ordnung Verfahrensfristen einzuhalten sind, können diese nicht auf Antrag eines Beteiligten verlängert werden. Von den Sportgerichten gesetzte Fristen können auf Antrag verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf eingereicht und begründet wird. Gegen die gerichtliche Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
2. Bei der Fristberechnung wird der Tag des Ereignisses bzw. der Entscheidung nicht mit einbezogen.
3. Entscheidungen der Sportgerichte werden über das elektronische Postfachsystem des BFV oder per Post zugestellt. Soweit ein Betroffener nicht am elektronischen Postfachsystem des BFV teilnimmt, erfolgt die Übersendung per Post. Verfahrenseinleitende Rechtsbehelfe und sonstiger Schriftverkehr sind über das elektronische Postfachsystem des BFV oder per Telefax bzw. per Post an die für das Sportgericht zuständige Geschäftsstelle einzureichen.

4. Enthält eine Sportgerichtsentscheidung oder eine Verwaltungsentscheidung keine ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung, so läuft die Rechtsbehelfsfrist erst einen Monat nach Zustellung ab.
5. Für den Nachweis der rechtzeitigen Einlegung eines Rechtsbehelfs oder einer Verfahrenshandlung ist das Auslieferungsprotokoll des Absenders im elektronischen Postfachsystem, das Sendeprotokoll des Telefaxes, der Einlieferungsbeleg des Postdienstleisters oder, falls weder die elektronische Übermittlung noch der Postweg benutzt wird, der Eingangsvermerk bei der für das Sportgericht zuständigen Geschäftsstelle maßgebend.
6. Tag der Bekanntgabe bei Zustellung über das elektronische Postfach ist der Tag des Eingangs im elektronischen Postfach des Adressaten.
7. Endet die Frist an einem Sonnabend, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen oder an Tagen der offiziellen Schließung der Geschäftsstelle des BFV, so endet die Frist am darauffolgenden Werktag, an dem die Geschäftsstelle geöffnet ist.

§ 8 - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

1. Beruht die Versäumung einer Frist nicht auf Verschulden, so kann dem Verfahrensbeteiligten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss innerhalb von sieben Tagen nach Wegfall des Hindernisses gestellt werden.
2. Gegen die Versäumung der Protestfrist ist eine Wiedereinsetzung nicht zulässig.
3. Über die Wiedereinsetzung entscheidet das Gericht. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 9 - Wiederaufnahme von Verfahren

1. Das Gericht kann ein bei ihm durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wieder aufnehmen, wenn der Antragsteller neue, bis dahin unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorbringt,
2. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einem Betroffenen oder einem an dem Verfahren beteiligten Organ des BFV nur innerhalb von drei Wochen nach Bekanntwerden der Wiederaufnahmegründe, spätestens jedoch ein Jahr nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden. Bei Entscheidungen über eine Spielwertung, Punktabzug und/oder Spielansetzung muss der Antrag spätestens eine Woche nach dem letzten Spieltag des jeweiligen Wettbewerbs der betroffenen Mannschaft eingelegt sein. Über den Antrag entscheidet das Gericht, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch unanfechtbaren Beschluss. Im Falle der Wiederaufnahme führt das Gericht das Verfahren erneut durch.

§ 10 - Verjährung

1. Strafbare Handlungen verjähren ein Jahr nach ihrer Begehung. Mit Ordnungsgeld bedrohte Handlungen können nur innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Begehung verfolgt werden.
2. Die Einleitung eines Verfahrens und jede das Verfahren fördernde richterliche Anordnung hemmen die Verjährung. Die Hemmung endet mit der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des Verfahrens.
3. Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt aus seinem Verein einem Strafverfahren oder wird er von seinem Verein vor Abschluss des Strafverfahrens ausgeschlossen, so wird das Verfahren nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt. Der Austritt bzw. Ausschluss hemmt die Verjährung bis zur Einleitung bzw. Fortsetzung des Verfahrens. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Urteil nicht oder nicht ganz vollstreckt werden kann.

§ 11 - Gnadenrecht

1. Zuständig für das Gnadenrecht ist allein der Vorstand des BFV. Vor Ausübung des Gnadenrechts muss das Gericht gehört werden, das rechtskräftig geurteilt hat.
2. Der Vorstand kann Strafen teilweise erlassen oder zur Bewährung aussetzen. Es können Auflagen gemacht werden.
3. Werden Auflagen nicht erfüllt oder werden innerhalb der Bewährungsfrist erneut Verstöße vom Betroffenen begangen, kann der Vorstand die Bewährung durch unanfechtbaren Beschluss widerrufen.

B. Die Sportgerichte

§ 12 - Sportgerichte

1. Das Sportgericht entscheidet grundsätzlich durch den Einzelrichter.
2. Das Sportgericht entscheidet mit einer Besetzung von mindestens drei Mitgliedern
 - a) bei Vorliegen rechtlicher und tatsächlicher Schwierigkeiten,
 - b) bei Geldstrafen oder Ordnungsgeldern von mehr als 500,00 EUR im Einzelfall,
 - c) nach einem Feldverweis, soweit eine Spielsperre von mehr als 6 Wochen bzw. mehr als 6 Pflichtspielen auszusprechen ist.
3. Das Sportgericht regelt seine interne Zuständigkeit durch eine Geschäftsordnung.

§ 13 - Verbandsgericht

Das Verbandsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

§ 14 - Sachliche Zuständigkeit

1. Die Sportgerichte sind zuständig für alle sportgerichtlichen Entscheidungen erster Instanz, soweit sie nicht dem Verbandsgericht zugewiesen sind.
2. Die Sportgerichte sind insbesondere zuständig für die Verhängung von Strafen und Ordnungsgeldern, soweit nicht die Zuständigkeit der Ausschüsse nach § 39 der Satzung gegeben ist.
3. Das Verbandsgericht ist zuständig
 - a) als Rechtsmittelinstanz für Berufungen gegen Urteile des Sportgerichts,
 - b) für die Entscheidung über die Wirksamkeit von Beschlüssen des Verbandstages des BFV.
4. In den Fällen des Absatzes 3 entscheidet das Verbandsgericht abschließend und unanfechtbar. § 35 bleibt unberührt.

§ 15 - Örtliche Zuständigkeit

1. Das Sportgericht Bremen ist zuständig für Entscheidungen auf Verbandsebene.

C. Das Verfahren

§ 16 - Einleitung von Verfahren

1. Die Sportgerichte werden nur auf Antrag tätig.
2. Eine falsche Bezeichnung eines Antrages oder Rechtsbehelfs schadet nicht.

§ 17 - Verfahrensarten

1. Es stehen folgende Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel zur Verfügung:
 - a) Anrufung,
 - b) Beschwerde,
 - c) Protest,
 - d) Berufung,
 - e) Revision,
 - f) Widerspruch gegen eine vorläufige Anordnung (§ 31 Abs. 2).
2. Zur Ausübung dieser Rechtsbehelfe sind, soweit diese Ordnung keine besonderen Vorschriften enthält, berechtigt,
 - a) der Vorstand sowie die Ausschüsse des BFV,

- b) Vereine und deren Mitglieder, wenn ein schutzwürdiges Interesse gegeben ist und keine Bestimmung der Verbandssatzung oder der Ordnungen entgegensteht.

§ 18 - Anrufung und Beschwerde

1. Gegen Ordnungsgeldbeschlüsse der Verwaltungsorgane des BFV ist der Rechtsbehelf der Beschwerde gegeben.
2. Die Beschwerde findet auch statt gegen Entscheidungen des Sportgerichts, die nicht Urteile sind. Eine Änderung des Urteils kann damit nicht herbeigeführt werden.
3. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung einzulegen.
4. Gegen Verwaltungsentscheidungen der Verwaltungsorgane des BFV und bei Verstößen gegen Satzung- oder Ordnungsbestimmungen ist die Anrufung des Sportgerichts innerhalb eines Monats nach dem Verstoß zulässig. Liegt der Verstoß bei Verfahrenseinleitung länger als einen Monat zurück, findet eine Verfolgung nicht mehr statt. Dies gilt auch für spieltechnische Maßnahmen und Entscheidungen der Verwaltungsorgane.
5. Die Anrufung des Sportgerichts durch ein Verwaltungsorgan des BFV mit dem Ziel der Verhängung von Strafen und Ordnungsgeldern (§ 14 Abs. 2) soll einen bestimmten Antrag und eine Begründung enthalten. Anträge von Verwaltungsorganen des BFV werden über das DFBnet Sportgerichtsmodul gestellt.

§ 19 - Protest

1. Gegen die Wertung eines Spieles ist den am Spiel beteiligten Vereinen der Rechtsbehelf des Protestes gegeben. Er kann mit folgenden sachlichen Begründungen beim zuständigen Sportgericht eingelegt werden:
 - a) Mitwirkung eines nicht spielberechtigten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft,
 - b) Regelverstoß des Schiedsrichters, wenn dieser mit hoher Wahrscheinlichkeit die Spielwertung als „verloren“ oder „unentschieden“ beeinflusst hat, oder
 - c) Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spieles eingetretenen Umstand, der vom Betroffenen nicht abwendbar war und der nicht mit dem Spiel und einer dabei erlittenen Verletzung im Zusammenhang steht.
2. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind unanfechtbar.
3. Die Frist für die Einreichung des Protestes beträgt sieben Tage nach Ablauf des Spieles.

4. Wird von der gegnerischen Mannschaft ein Spieler eingesetzt, der wegen eines Feldverweises oder einer Sperre nicht spielberechtigt ist, so beginnt die Frist für die Einlegung des Protestes jedoch nicht vor Ablauf von sieben Tagen nach der Veröffentlichung der Sperre oder des Feldverweises im DFBnet.
5. Die Spielausschüsse können für Pokalspiele sowie Aufstiegs- und Entscheidungsspiele verkürzte Fristen festlegen.
6. Proteste sind im Jugendbereich nicht zulässig.

§ 20 - Rechtskraft und Vollziehbarkeit von Entscheidungen

1. Die Entscheidungen der Sportgerichte werden mit Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsbehelfes bestimmten Frist rechtskräftig. Ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben, tritt die Rechtskraft mit der Zustellung ein.
2. Die rechtzeitige Einleitung eines Berufungsverfahrens hindert die Vollziehbarkeit der Entscheidung, es sei denn, das Sportgericht hat die sofortige Wirksamkeit seiner Entscheidung aus überwiegenden Gründen des Sports oder des BFV angeordnet.
3. Soweit im Urteil auf eine Sperrstrafe erkannt wurde, ist die Entscheidung sofort wirksam. Das Verbandsgericht kann im Berufungsverfahren auf Antrag die Aussetzung der Strafe bis zur Entscheidung über die Berufung anordnen.

§ 21 - Verhandlungsvorbereitung

1. Das Sportgericht bestimmt, ob eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ohne Ladung der Beteiligten oder auf Grund einer mündlichen Verhandlung getroffen werden soll.
2. Eine mündliche Verhandlung soll angeordnet werden, wenn
 - a) durch die Entscheidung wesentliche Folgen für den Betroffenen zu erwarten sind,
 - b) eine Beweisaufnahme durchzuführen ist oder
 - c) die Sache grundsätzliche Bedeutung hat.

§ 22 - Öffentlichkeit

1. Die Verhandlungen der Sportgerichte sind öffentlich. Presse, Rundfunk und Fernsehen können zugelassen werden. In Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit durch unanfechtbaren Beschluss des Sportgerichts ausgeschlossen werden.
2. Beratungen der Sportgerichte sind nicht öffentlich. Die Sportrichter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die im Einzelfall beschließenden Sportrichter teilnehmen. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 23 - Vertretung

1. Vereine oder Verbandsmitglieder können nur von Personen vertreten werden, die selbst Mitglied des betreffenden Vereins sind. Dies gilt nicht bei anwaltlicher Vertretung.
2. Das Sportgericht kann den Nachweis der Vertretungsbefugnis durch Vorlage einer Vollmacht sowie einer Mitgliedsbescheinigung des betreffenden Vereins verlangen.

§ 24 - Rücknahme

Rechtsbehelfe können während des Verfahrens zurückgenommen werden. Bis dahin entstandene Verfahrenskosten fallen dem Zurücknehmenden zur Last. Eine entstandene Gebühr wird zur Hälfte erstattet.

§ 25 - Ladung

1. Die Verfahrensbeteiligten sind schriftlich oder über das elektronische Postfachsystem des BFV zu laden. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Einladung postalisch. In der Ladung ist der Gegenstand der Verhandlung anzugeben. Eine Ladung über den Verein, dem der Verfahrensbeteiligte angehört, ist ausreichend.
2. Die Frist, die zwischen dem Zugang der Ladung und dem Terminstag liegen soll (Ladungsfrist), beträgt vier Tage. Die Ladungsfrist vor dem Verbandsgericht beträgt sechs Tage. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist bis auf zwei Tage abkürzen. Die Entscheidung darüber ist unanfechtbar.

§ 26 - Mündliche Verhandlung

1. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach Eröffnung die Besetzung des Sportgerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er vernimmt anschließend die Parteien und die Zeugen. Die Beisitzer und die Parteien können Fragen stellen, ebenso Personen, die auf Antrag als Verhandlungsteilnehmer zugelassen sind. Fragen von Personen, die nicht dem Sportgericht angehören, kann das Sportgericht für unzulässig erklären. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort.
2. Verfahrensbeteiligte und Zeugen können, wenn sie trotz Ermahnung den Anordnungen des Vorsitzenden nicht Folge leisten oder sich ungebührlich benehmen, von der Verhandlung ausgeschlossen und/oder mit einer Ordnungsstrafe von bis zu 60,00 EUR genommen werden. Die Entscheidung darüber ist unanfechtbar.

3. Über die Verhandlung wird ein Kurzprotokoll geführt. Es ist vom Vorsitzenden und ggf. vom Protokollführer zu unterschreiben.
4. In Sachen, in denen der Einzelrichter entscheidet, tritt dieser an die Stelle des Vorsitzenden.

§ 27 - Verhandeln in Abwesenheit, Nichterscheinen von Zeugen

Bleibt ein Verfahrensbeteiligter oder ein geladener Zeuge trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann ohne sie/ihn verhandelt und entschieden werden. Bei schuldhaftem Ausbleiben kann eine Ordnungsstrafe von bis zu 60,00 EUR verhängt werden. Die Entscheidung darüber ist unanfechtbar.

§ 28 - Beweisaufnahme

1. Eine Beweiserhebung erfolgt durch Vernehmung von Zeugen, durch Urkunden, durch Augenscheinseinnahme und sonstige Beweismittel, die vom jeweiligen Sportgericht im Einzelfall zuzulassen sind.
2. Eidesstattliche und/oder ehrenwörtliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.
3. Soweit das Sportgericht die Erhebung von Beweisen für erforderlich hält, holt es die zulässigen Beweismittel ein. Als Zeugen lädt das Sportgericht, soweit erforderlich, nur den Schiedsrichter. Seine Auslagen sind zu erstatten (§ 9 Finanzordnung).
4. Soweit ein Betroffener oder ein sonstiger Beteiligter die Erhebung weiterer Beweise für erforderlich hält, sind die Beweismittel von ihm unter Angabe des Beweisthemas zu benennen und dem Sportgericht vorzulegen. Zeugen sind im Termin von ihm zu stellen. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung von Auslagen.

§ 29 - Urteile und Beschlüsse

1. Entscheidungen in der Sache selbst erfolgen durch Urteil, auch soweit sie im schriftlichen Verfahren ergehen.
2. Urteile aufgrund einer mündlichen Verhandlung sollen im Anschluss an die Beratung durch den Vorsitzenden oder den Einzelrichter verkündet werden. Sie können mündlich begründet werden. Das Urteil ist den Parteien jedoch schriftlich zu begründen, sofern diese darauf nicht verzichten. Verzichte sind aktenkundig zu machen.
3. Die schriftliche Entscheidung muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Parteien oder den Namen des Betroffenen, seines Vereins und die darin ausgeübte Tätigkeit,

- b) die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Sportrichter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben,
 - c) die Entscheidungsformel einschließlich der festgelegten Verfahrenskosten,
 - d) eine Darstellung des Sachverhalts und Kennzeichnung des gestellten Antrages,
 - e) die Entscheidungsgründe und
 - f) die Rechtsmittelbelehrung.
4. Bei Urteilen aufgrund einer mündlichen Verhandlung ist die Entscheidungsformel von allen beschließenden Sportrichtern in der Urschrift zu unterschreiben; in diesem Fall sind die Entscheidungsgründe in der Urschrift vom Vorsitzenden bzw. Dem Einzelrichter zu unterschreiben. Eine Ausfertigung des Urteils ist den Parteien innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung zuzustellen.
 5. In der Rechtsmittelbelehrung ist anzugeben, welches Rechtsmittel in welcher Frist bei welchem Gericht einzulegen ist oder dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist.
 6. Der maßgebende Inhalt eines Urteils kann veröffentlicht werden. Bei erstinstanzlichen Sperrstrafen soll die Veröffentlichung auf die Dauer der Sperre beschränkt werden.
 7. Urteile, Beschlüsse und Protokolle sind im DFBnet Sportgerichtsmodul mindestens drei Jahre aufzubewahren. Den Verfahrensbeteiligten ist auf Antrag Akteneinsicht durch Überlassung elektronischer Kopien zu gewähren.

§ 30 - Besondere Vorschriften bei einem Feldverweis auf Dauer

1. Der Feldverweis auf Dauer führt zu einer automatischen Sperre. Der Spieler ist für die dem Feldverweis folgenden, tatsächlich durchgeführten zwei Pflichtspiele seiner Mannschaft gesperrt. Bis dahin ist er auch für alle anderen Pflichtspiele seines Vereins gesperrt. Die automatische Sperre ist nicht anfechtbar. Der zuständige Ausschuss kann die Sperre durch unanfechtbaren Beschluss auf ein Pflichtspiel herabsetzen.
2. Bei Futsalturnieren ist der Spieler bei einem Feldverweis auf Dauer für die restlichen Turnierspiele gesperrt.
3. Hält der zuständige Spielausschuss die Sperre gemäß Absatz 1 oder 2 nicht für ausreichend, beantragt er eine weitere Sperre beim Sportgericht. Der Antrag muss einen bestimmten Strafantrag enthalten und spätestens zwei Wochen nach Ausspruch des Feldverweises bei der zuständigen Geschäftsstelle eingegangen sein. Der Antrag hat keine Fortdauer der Sperre zur Folge.
4. Der Antrag ist den am Spiel beteiligten Vereinen zuzustellen. Sie haben Gelegenheit, sich zu diesem Antrag binnen sieben Tagen zu äußern. Nach Ablauf dieser Frist kann das Sportgericht vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und über den Antrag nach Aktenlage entscheiden. Mitteilungen über den Verzicht auf rechtliches Gehör können den Verfahrensablauf beschleunigen.

Bei Eingang einer Stellungnahme entscheidet das Sportgericht über den Antrag. Die Verfahrensart bestimmt sich nach § 21.

5. Der von der Sperre betroffene Verein kann noch nach Ablauf der Stellungnahmefrist dem Strafantrag des Spelausschusses zustimmen. In diesem Fall hat das Sportgericht durch Beschluss dem Antrag ohne mündliche Verhandlung zu entsprechen. Dieser Beschluss kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass eine wirksame Zustimmungserklärung nicht vorgelegen habe.
6. Das Sportgericht kann auf Antrag eine vorläufige Fortdauer der Sperre gem. § 31 anordnen. Dabei ist eine Frist zu bestimmen, bis zu der die weitere vorläufige Sperre wirken soll. Diese darf die zu erwartende Gesamtsperre nicht überschreiten.
7. Das Sportgericht ist an den Strafantrag des Spelausschusses ansonsten nicht gebunden; es kann insbesondere eine höhere Strafe festsetzen. Hält es entgegen der Auffassung des Spelausschusses die automatische Sperre als Strafe für ausreichend, so kann dies ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entschieden werden.
8. Alle Spielsperren sind nach Maßgabe des § 29 Abs. 6 zu veröffentlichen.

§ 31 - Vorläufige Anordnung

1. Der Vorsitzende oder der Einzelrichter kann zur vorläufigen Regelung ohne mündliche Verhandlung eine vorläufige Anordnung erlassen, insbesondere die vorläufige Fortdauer einer Sperre anordnen (§ 30 Abs. 6).
2. Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb von sieben Tagen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.
3. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

D. Berufung und Revision

§ 32 - Statthaftigkeit der Berufung

1. Gegen die vom Sportgericht erlassenen Urteile kann derjenige, der durch das Urteil beschwert ist, Berufung einlegen.
2. Die Berufung bezweckt die Nachprüfung eines Urteils in sachlicher und rechtlicher Beziehung. Neue Beweismittel sind zulässig.
3. Die Berufung kann sich auch gegen einzelne Teile des Urteils oder nur gegen das Strafmaß richten, jedoch nicht allein gegen die Kosten- und Gebührenentscheidung. Einer Nachprüfung unterliegt das Urteil nur, soweit es angefochten ist.

4. Die Berufung ist nur zulässig, wenn die Beschwer 100,00 EUR übersteigt.
5. Der Vorstand des BFV kann gegen jedes vom Sportgericht erlassene Urteil Berufung einlegen.

§ 33 - Berufungsfrist

Die Berufungsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit der Zustellung des Urteils.

§ 34 - Verfahren

1. Auf das weitere Verfahren sind die für das Verfahren vor dem Sportgericht geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nichts Abweichendes ergibt.
2. Das Verbandsgericht prüft die Statthaftigkeit und die Zulässigkeit der Berufung. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung als unzulässig zu verwerfen.
3. Das Verbandsgericht kann einen Fall bei Feststellung von Verfahrensfehlern sowie bei Feststellung neuer Gesichtspunkte zur erneuten Verhandlung an die Vorinstanz zurückverweisen.
4. Das Verbandsgericht kann auf die Berufung eines Betroffenen weder eine höhere Strafe aussprechen noch eine Entscheidung fällen, die dem Betroffenen Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.

§ 35 - Revision

In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung, in denen DFB-Recht berührt wird, kann das Verbandsgericht die Revision an das DFB-Bundesgericht zulassen.

E. Gebühren, Auslagen und Kosten

§ 36 - Grundregel

Jede Entscheidung, die eine Instanz abschließt, muss einen Ausspruch über die Kosten enthalten und, wenn Gebühren zu erheben waren, auch hierüber.

§ 37 - Gebühren

1. Für Verfahren vor den Sportgerichten sind Gebühren zu entrichten, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Die Gebühr ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Verfahrensbeendigung zu entrichten.

2. Für die Berufung sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühr ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Verfahrensbeendigung zu entrichten.
3. Organe des BFV sind von der Gebührenpflicht befreit.
4. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage zu dieser Verordnung.
5. Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen, obsiegt sie ganz oder teilweise, sind die Gebühren entsprechend zu erstatten. Eine Verrechnung mit den Kosten findet nicht statt.

§ 38 - Kosten

1. Die unterliegende Partei hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Vorinstanz zu tragen. Bei teilweisem Obsiegen bzw. Unterliegen der Beteiligten ist eine entsprechende Kostenquote zu bilden.
2. Bei Einstellung eines eingeleiteten Verfahrens trägt der Antragsteller die Kosten.
3. Zwischen Organen des BFV untereinander findet ein Kostenausgleich nicht statt.
4. Verdienstausfall, Dolmetscher- und Anwaltskosten werden nicht erstattet.

§ 39 - Vereinshaftung

Werden Vereinsmitglieder zur Zahlung von Kosten verurteilt, so haftet der Verein, dem der Betroffene zur Zeit der Tat angehörte, gesamtschuldnerisch mit dem Betroffenen. Für Verbandsmitarbeiter entfällt die Vereinshaftung, wenn sie wegen ihrer Verbandstätigkeit mit Kosten belastet werden.

Anlage (zu § 37)

Die Gebühren betragen

- | | |
|--|------------|
| a) für Verfahren vor den Sportgerichten im Fall des § 37 Abs. 1: | 40,00 EUR |
| b) für Berufungen (§ 37 Abs. 2): | 100,00 EUR |